






## Schießen mit Kindern und Jugendlichen (§ 27 Abs. 3 WaffG seit dem 25.07.2009)

Mit was für Waffen dürfen Kinder und Jugendliche schießen?	unter 12 Jahren	12 + 13 Jahre	14 + 15 Jahre	16 - 17 Jahre	ab 18 Jahren
Druckluft-, Federdruck- u. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern und behördlicher Erlaubnis * und Obhut +	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern und Obhut +	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern	erlaubt	erlaubt
Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule, und Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder kleiner	 ist verboten also niemals	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern und behördlicher Erlaubnis * und Obhut +	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern und Obhut +	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern	erlaubt
alle anderen (großkalibrigen) Waffen	 ist verboten! also niemals	 ist verboten! also niemals	 ist verboten! also niemals	 ist verboten! also niemals	erlaubt

+ Obhut = unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson (JuBaLi)

\* Behördliche Erlaubnis = die Ausnahme vom Alterserfordernis § 27 Abs. 4 WaffG

Bei jedem Schießen muss die Einverständniserklärung der Eltern bzw. die behördliche Erlaubnis auf dem Schießstand vorliegen!!!

Wo die Obhut nicht mehr vorgeschrieben ist, gilt es wie bei den erwachsenen Schützen - Schießen nur mit Standaufsicht!!!